

Förderung von Leuchtturmprojekten durch den Landkreis Forchheim

für Leuchtturmprojekte des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Hintergrund

Der Klimafonds des Landkreises Forchheim fördert Maßnahmen im Gebiet des Landkreises, die dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienen. Als Leuchtturmprojekt des Landkreises Forchheim werden laufende oder abgeschlossene Projekte ausgezeichnet, die einen Mehrwert für den Klimaschutz oder die Klimaanpassung liefern und eine Vorbildfunktion für die Region haben. Dies können z. B. Energieeinsparungs- oder Energieeffizienzvorhaben, Klimaanpassungsmaßnahmen oder Klimaschutzprojekte sein. Teilnahmeberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz im Landkreis Forchheim oder gemeinnützige Vereine sowie gemeinnützige Unternehmen mit Sitz im Landkreis Forchheim. Die Maßnahme muss innerhalb des Landkreises Forchheim stattfinden. Ausgeschlossen sind Projekte, die einem rein wirtschaftlichen Interesse dienen.

Der Landkreis Forchheim unterstützt herausragende Klimaschutz- und Klimaanpassungsinvestitionen von Bürgerinnen und Bürgern, gemeinnützigen Vereinen und gemeinnützigen Unternehmen des Landkreises mit einer individuellen Förderung von bis zu 500,- € (brutto) je Projekt.

Kurzübersicht

Förderfähige Maßnahme	Antragsberechtigte Gruppen	Förderhöhe
Leuchtturmprojekte aus Klimaschutz und Klimaanpassung	Privatpersonen, gemeinnützige Vereine, gemeinnützige Unternehmen	500,- € (brutto) je ausgewähltem Projekt

1. Förderbedingungen

1. 1 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind zum einen Bürgerinnen und Bürger (natürliche Personen des privaten Rechts) mit Erstwohnsitz im Landkreis Forchheim, die mindestens 18 Jahre alt sind. Projektstandort ist zwingend der Landkreis Forchheim.

(2) Darüber hinaus sind auch gemeinnützige Vereine, gemeinnützige Unternehmen mit jeweiligem Projektstandort im Landkreis Forchheim antragsberechtigt

1. 2 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl der geförderten Projekte obliegt dem zuständigen Kreisgremium. Projekte werden anhand der folgende Kriterien bepunktet und ausgewählt:

- ✓ Klimaschutz: Effektivität
- ✓ Klimaanpassung: Resilienz
- ✓ Strahlkraft für Bürgerinnen und Bürger/ Vereine
- ✓ Innovationskraft/ Kreativität

- Beständigkeit/ Langfristigkeit

(2) Im Vergabezeitraum werden jeweils fünf Projekte gefördert.

1. 3 Förderhöhe

(1) Pro Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger kann nur ein Projekt gefördert werden je Vergabebetrache (alle 2 Jahre).

(2) Die Höhe der Förderung beträgt einmalig maximal 500,- € (brutto) je Projekt.

(3) Bei geringinvestiven Projekten kann die Förderung im Rahmen des Vergabeverfahrens gekürzt werden.

2. Verfahren

2. 1 Antragstellung

(1) Der Förderantrag kann bis vier Wochen vor der jeweiligen Vergabesitzung gestellt werden. Der genaue Zeitpunkt wird veröffentlicht.

(2) Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Vordruck zu beantragen. Der Vordruck des Förderantrages ist im Internet unter www.lra-fo.de/klima erhältlich.

(3) Der Förderantrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen vorzugsweise per E-Mail (klimafonds@lra-fo.de) oder per Post an die untenstehende Adresse schriftlich einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antrageingangs bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

Landratsamt Forchheim
FB L6 – Klima und Geoökologie, Obstinformationszentrum
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

(4) Erforderliche Unterlagen für die Antragsstellung sind:

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag

2. 2 Bewilligung

(1) Der Fachbereich L6 – Klima und Geoökologie, Obstinformationszentrum prüft, ob der Förderantrag grundsätzlich den Vorgaben der Richtlinie entspricht. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt. Die Erteilung der Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge.

(2) Entspricht der Antrag den Vorgaben der Richtlinie, erhält die Zuwendungsempfängerin/ der Zuwendungsempfänger eine Förderzusage. Die Bewilligung erfolgt vorbehaltlich der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

(3) Alle Anträge werden zunächst gesammelt, durch den Fachbereich L6 – Klima und Geoökologie, Obstinformationszentrum gewertet und dem Umweltausschuss vorgestellt. Unter den Bewerbungen werden alle zwei Jahre maximal 5 Leuchtturmprojekte ausgewählt und gefördert.

2. 3 Auszahlung

(1) Der Landkreis strebt alle zwei Jahre eine Auswahl der Projekte an. Vom zuständigen Kreisgremium ernannte Projekte erhalten die Zuwendung innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Preisträger „Leuchttürme aus Klimaschutz und Klimaanpassung“. Zu spät eingehende oder unvollständige Förderanträge werden nicht berücksichtigt. Der Förderbescheid wird zeitnah zur Auszahlung versendet.

(2) Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss bargeldlos auf das angegebene Konto der Zuwendungsempfängerin/ des Zuwendungsempfängers.

3. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen: Rechtsanspruch

(1) Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landkreises Forchheim. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist die Zuwendungsempfängerin/ der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

(3) Der Landkreis Forchheim ist berechtigt, die Förderkriterien jederzeit zu verändern oder zu ergänzen. Zur Anwendung kommt der jeweils bei Antragstellung aktuelle Stand des Förderprogramms.

4. Datenschutz

Der Landkreis Forchheim ist berechtigt, die technischen und persönlichen Daten der Maßnahmen zum Zwecke der statistischen Auswertung zu erheben sowie zu verarbeiten. Mit der Antragstellung wird dieses Recht ausdrücklich eingeräumt.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 DS-GVO finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://lra-fo.de/site/datenschutzerklaerung.php>

5. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 01.02.2022 in Kraft und tritt am 31.12.2024 außer Kraft. Sie gilt für alle Anträge, die in diesem Zeitraum beim Fachbereich L6 – Klima und Geoökologie, Obstinformationszentrum vollständig eingegangen sind. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.